

5. wenn die Dienstherrschaft den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den ihr nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
6. wenn der Dienstherr die Haltung des Diensthofen nach Artikel 16 verboten ist.

In den unter Ziff. 3 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Tatsachen, die dem Diensthofen länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

c) Vorzeitige Kündigung.

Würde der Diensthofe durch Antritt oder Fortsetzung eines Dienstes von der ihm gebotenen Gelegenheit sich zu verheiraten oder einen eigenen Hausstand zu begründen, verhindert werden, so hat er das Recht zu kündigen. Hat er den Dienst bereits angetreten, so darf er nur für den Schluß eines Kalendermonats kündigen, aber dies selbst dann, wenn längere Kündigungsfristen vereinbart sind. Die Kündigung hat er spätestens am 15. des Monats zu erklären. (A.G. Art. 27).

Wenn die Dienstherrschaft infolge einer wesentlichen Veränderung der Umstände, insbesondere deshalb, weil sie ihren Wohnsitz von dem bisherigen Orte wegverlegt, verhindert ist, von dem Dienste Gebrauch zu machen, so kann bei einem nichtlandwirtschaftlichen Diensthofen unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist für den Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden. (A.G. Art. 28).

Ist der Dienstherr mit dem Tod abgegangen, so kann sowohl dessen Erbe, als auch der Diensthofe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat das Dienstverhältnis kündigen, selbst wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. (A.G. Art. 28 Abs. II).

6. Vorzeitige Kündigung des Diensthofen.

7. Vorzeitige Kündigung seitens der Dienstherrschaft.

8. Im Falle des Todes des Dienstherrn.

d) Schadensersatz bei außerordentlicher Kündigung.

Hat der Dienstherr oder der Diensthofe die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses veranlaßt, so ist er dem anderen Teile Schadensersatzpflichtig. Der Anspruch auf Schadensersatz ist eventuell im Wege der Klage geltend zu machen und bedarf zu seiner Begründung des vollen Beweises der Schädigung und ihrer Höhe.

Um aber dem geschädigten Teile den schwierigen und kostspieligen Nachweis des Schadens zu ersparen, trifft das Gesetz (A.G. Art. 26) folgende Bestimmung:

Als Schadensersatz kann derjenige Teil, der die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses wegen vertragswidrigen Verhaltens des anderen Teils herbeigeführt hat, von diesem, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen, die Hälfte des Vierteljahreslohnes verlangen.

Ist das Dienstverhältnis in kürzeren Zeiträumen als einem Vierteljahr kündbar, so ist die Hälfte des von einem Kündigungsstermine zum anderen treffenden Lohnes zu leisten.

Durch Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruches wird das Verlangen eines weiteren Schadensersatzes ausgeschlossen.

IV. Vollzug des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899.

Die Invalidenversicherung, die wichtigste der in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Novbr. 1881 angeregten staatlichen Maßnahmen zur Fürsorge für die arbeitenden Klassen, von der die weitesten Volksschichten in Mitleidenschaft gezogen werden, gewährt den Versicherten:

- 1) Invalidenrente im Falle dauernder Einbuße von mehr als $\frac{2}{3}$ der gewöhnlichen Arbeitsfähigkeit;
- 2) Krankenrente bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, wenn diese 26 Wochen übersteigt, für ihre weitere Dauer;
- 3) Altersrente nach vollendetem 70. Lebensjahr. Von besonderer Wichtigkeit für die Versicherten ist außerdem die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten, wenn durch dasselbe eine dauernde Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Wahrscheinlichkeit zu erzielen ist.

Voraussetzung für die Rentengewährung ist die Zurücklegung einer Wartezeit, welche

a) bei der Invalidenversicherung

200 Beitragswochen für Versicherungspflichtige,

500 Beitragswochen für freiwillig Versicherte;

b) bei der Altersrente 1200 Beitragswochen beträgt.

Die letzterwähnte Wartezeit kann unter bestimmten Bedingungen bis zu derjenigen Zahl von Wochen, für welche wirklich Beiträge entrichtet sind, abgekürzt werden.